



GEGENSTEUERN BEI NEGATIV VERLAUFENDEN KFZ-FLOTTEN

Insbesondere bei KFZ-Flotten mit schlechten Schadenverläufen steigen die Prämien aufgrund der Marktentwicklung Jahr um Jahr. Wie kann der Fuhrparkverantwortliche gegensteuern, um die aus den Unfällen resultierenden Kosten einschließlich der Versicherungsprämie zu reduzieren?

Sinnvoll sind vorbeugende Maßnahmen bei der Fahrzeugausstattung (z.B. Einparkhilfen, Assistenzsysteme), bei den Regelungen in der Dienstwagenordnung (z.B. Nutzerkreis, Einschränkungen im Ausland, Kostenbeteiligung bei selbstverschuldeten Unfällen) und Fahrerschulungen (Kurse werden häufig von der Berufsgenossenschaft mitfinanziert).

Eine Kostenreduzierung ist in vielen Fällen aber auch durch die "richtige" Verteilung von Prämie und Selbstbeteiligung möglich. Bei der Kalkulation der Prämien für KFZ-Flotten berücksichtigen die Versicherer sogenannte Zielschadenquoten. Dahinter verbirgt sich der kalkulatorische Prämienanteil, der maximal für Schadenzahlungen ausgegeben werden soll. Der „Rest“ sind Verwaltungs- und Vertriebskosten sowie Versicherungssteuer. So werden bei klassischen Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherungen von 100 Bruttoprämie nur etwa 60 für Schadenzahlungen kalkuliert. Unter Berücksichtigung dieser hohen Nebenkosten und der Prämienverteuerung sind deshalb für Unternehmen höhere Selbstbeteiligungen (SB) im Hinblick auf den Gesamtaufwand interessant.

Während sich bei kleineren Flotten eine Erhöhung der SB in der Voll- und Teilkaskoversicherung je Schaden positiv auswirkt, können bei großen Flotten hohe Jahresaggregate

(„stopp loss“) in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung deutlich kostensenkend sein.

Ein Beispiel: Ein Unternehmen mit 420 Fahrzeugen bezahlt für seine Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung (300 SB in der Voll- und Teilkaskoversicherung) 427.000 incl. Versicherungssteuer. Hinzu kommen noch durchschnittlich 28.000 SB. Nach Vertragsumstellung mit Vereinbarung einer maximalen Jahresselbstbeteiligung („stopp loss“) für die gesamte Flotte in Höhe von 240.000 pro Jahr reduziert sich die Prämie auf 125.000 EUR inkl. Versicherungssteuer. Die Einsparung liegt bei mindestens 90.000. Bei Nichterreichen der maximalen Jahresselbstbeteiligung spart das Unternehmen nochmals zusätzlich direkt bei seinen Unfallkosten.

Eine weitere Kostenoptimierung ist im Bereich der ausgelagerten aktiven Schadensteuerung – insbesondere bei Kaskoschäden innerhalb der Selbstbeteiligung – zu finden. Diese erfolgt durch optimierte Prozesse und gezieltes Reparaturmanagement.





HINWEISE FÜR RISIKOGERECHTES ABSTELLEN VON KRAFTFAHRZEUGEN IN INDUSTRIEGEBÄUDEN

Kfz-Kaskoversicherung / Diebstahlrisiko

Das Abstellen von Fahrzeugen mit gestecktem Zündschlüssel in Hallen über Nacht stellt nach den üblichen Bedingungen ein grob fahrlässiges Verhalten dar. Somit kann der Kaskoschutz bei Diebstahl verloren gehen. Es wird empfohlen, die Schlüssel der betreffenden Fahrzeuge an einem sicher verschlossenen Ort aufzubewahren.

Sachversicherung / Feuerrisiko

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in Gebäuden stellt nach den üblichen Bedingungen eine Gefahrerhöhung dar (z. B. durch heiße Oberflächen im Motorbereich und durch brennbare Flüssigkeiten). Sollten Fahrzeuge in Gebäuden abgestellt werden (Ausnahmen: Be-/Entladevorgänge), muss der Sachversicherer über diese Gefahrerhöhung informiert werden, um einer eventuellen Leistungsfreiheit im Schadenfall vorzubeugen. Achten Sie auf einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Materialien aller Art.

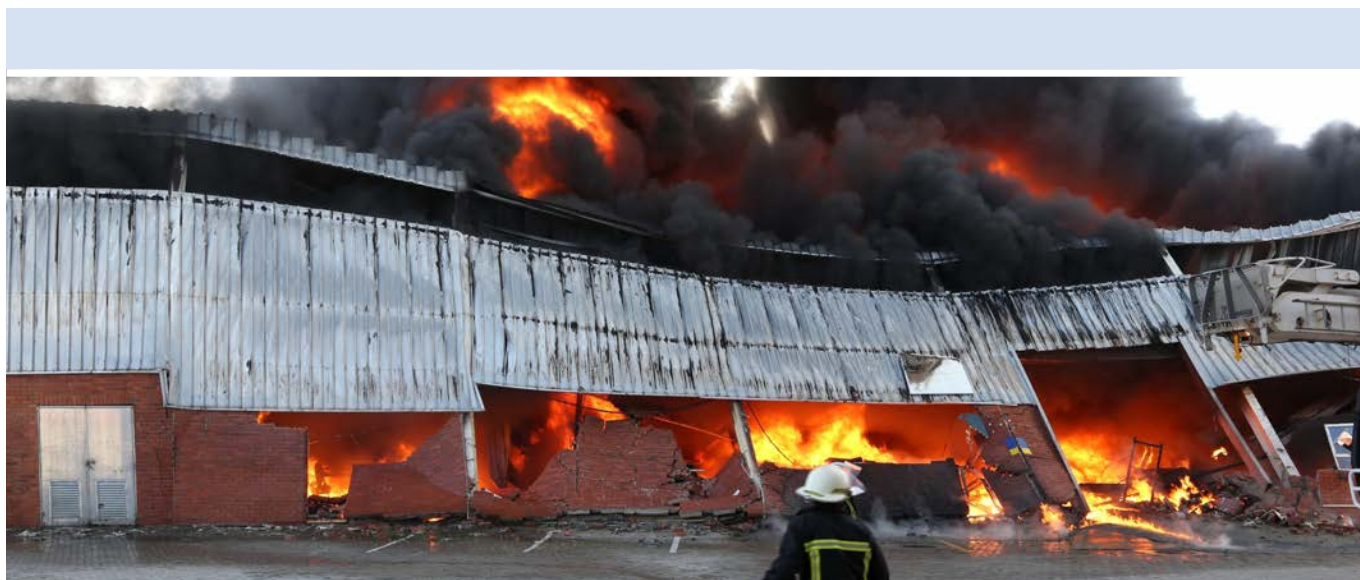
Baurechtliche Belange

Das Abstellen der Fahrzeuge in Gebäuden, welche keine Garagen sind, stellt prinzipiell einen Verstoß gegen die Garagenverordnungen der einzelnen Bundesländer dar. Baurechtliche Grundlage aller Gebäude ist die Bauordnung des betreffenden Bundeslandes, welche jeweils die Grundlage der Garagenverordnungen ist. Die Bauordnungen geben aber ausdrücklich die Möglichkeit, Abweichungen genehmigen zu lassen. So stellt zum Beispiel ein Genehmigungsverfahren nach Industriebaurichtlinie eine genehmigungsfähige Abweichung zur Bauordnung dar. Insbesondere im Industriebau sind eine Vielzahl von Abweichungen zur Landesbauordnung (LBO) üblich, so ist z. B. die maximal mögliche Brandabschnittsfläche nach LBO auf 1.600 m² beschränkt, größere Abschnitte sind aber eher die Regel. Sollte bei den betroffenen Hallen im baurechtlichen Genehmigungsverfahren auf die Abstellplätze hingewiesen worden sein, sind diese mit genehmigt worden.

Sollte durch ein Ereignis, welches in einem kausalen Zusammenhang mit dem Abstellen von Fahrzeugen in der Halle steht, eine Person zu Schaden kommen, können durch rechtswidriges Verhalten zivil- oder strafrechtliche Ansprüche gegen den Betreiber entstehen. Vor diesem Hintergrund wurde empfohlen, die Genehmigungsunterlagen der betreffenden Hallen zu prüfen. Sollten keine Genehmigungsunterlagen auffindbar sein, oder sollten keine Hinweise auf Fahrzeugverkehr/Abstellen von Fahrzeugen enthalten sein, ist Handlungsbedarf gegeben. Nach den Garagenverordnungen der Länder ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als in Garagen im Sinne der Garagenverordnungen (mit den dann einzuhaltenen Anforderungen) nur in Sonderfällen möglich. Insbesondere dürfen Kraftfahrzeuge in sonstigen Räumen, die keine Garagen sind, nur abgestellt werden, wenn das Gesamtfassungsvermögen der Kraftstoffbehälter aller abgestellten Kraftfahrzeuge nicht mehr als 12 l beträgt. Ausnahmen gelten für Arbeitsmaschinen (Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind) und teilweise für Werkstätten und Verkaufs-/Ausstellungsräume.

Arbeitsschutz

Durch das Betreiben von Dieselmotoren in Gebäuden gehen Gefahren für die dort beschäftigten Personen aus. Für Arbeitsbereiche, in denen Dieselmotoremissionen in der Luft am Arbeitsplatz auftreten können, sind die Anforderungen der „Technischen Regeln für Gefahrstoffe, TRGS 554, Dieselmotoremissionen“ einzuhalten. Der zuständigen Behörde (i. d. R. Ämter für Arbeitsschutz / Gewerbeaufsicht) ist eine Anzeige über Art der Emissionen zu machen. Für die Beschäftigten sind medizinische Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Die Anzeige nach TRGS 554 / Gefahrstoffverordnung ersetzt nicht die baurechtliche Genehmigung der Abstellplätze.



VERHALTEN IM SCHADENSFALL

Allgemeine Hinweise

Unternehmen Sie alles Notwendige, um größere Schäden zu vermeiden. Bewahren Sie die Ruhe und leiten Sie Rettungsmaßnahmen sofort ein.

Bitte melden Sie unverzüglich den Schaden an uns, damit wir den Versicherer informieren und gegebenenfalls einen Sachverständigen einschalten können. Verändern Sie die Schadenstelle nicht – mit Ausnahme von erforderlichen Schadenminderungsmaßnahmen – und beginnen Sie erst mit den Aufräumungsarbeiten, wenn der Versicherer und/oder die Polizei den Schadenort freigegeben haben. Erstellen Sie Fotos vom Schadenbereich und einen Schadenbericht über Art, Hergang und Ursache des Schadens unter Angabe der ungefähren Schadenhöhe (unverbindlich).

1. Sach-Versicherung

- Brand der Feuerwehr/Polizei melden; wenn anlässlich des Schadens Sachen abhanden gekommen sind, ist Anzeige gegen Unbekannt zu erstatten.
- Zur Einbruchdiebstahl-/Beraubungs-Versicherung: Schaden bei der Polizei zur Anzeige bringen; Tagebuch-Nummer bei der Polizei erfragen; bei Verlust von:
 - a) Wertpapieren: Aufgebotsverfahren einleiten;
 - b) Sparbüchern und Urkunden: sperren lassen;
 - c) ec-Karten: sperren lassen über Telefon 116 116.
- Liste der gestohlenen Sachen (Stehlgutliste) Polizei und Versicherer einreichen.

2. Elektronik-Versicherung

- Betroffene Anlagen spannungsfrei schalten.
- Nach einem Brand verrauchte Räume durchlüften; evtl. vorhandene Klimaanlage nicht einschalten. Erhöhte Luftfeuchtigkeit reduzieren.
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung der Polizei anzeigen.
- Stehlgutliste anfertigen und aktualisieren.
- Anschaffungs- und Wiederbeschaffungsbelege zusammenstellen.
- Tagebuch-Nummer erfragen.

3. Transport-Versicherung

- Bei Wareneingang die eintreffende Sendung unverzüglich auf mögliche Schäden untersuchen. Einen eventuellen Schaden auf dem Frachtbrief schriftlich bestätigen lassen.
- Schon beim Verdacht eines Schadens keine reine Quittung ausstellen.
- Bei Gütern in Containern sicherstellen, dass Container und Schlösser oder Siegel geprüft werden. Falls Container beschädigt oder Schlösser/Siegel aufgebrochen sind oder fehlen bzw. von den Frachtdokumenten abweichen, auf Empfangsquittung vermerken und vom Ablieferer gegenzeichnen lassen.
- Zustand der Sendung und ihrer Verpackung bis zum Eintreffen des Havariekommissars nicht verändern, außer bei erforderlichen Schadenminderungsmaßnahmen.
- Ersatzansprüche gegen Dritte (Reederei, Bahn, Post, Spediteure etc.) unverzüglich geltend machen und zu gemeinsamer Schadenbesichtigung auffordern.
- Bescheinigung des Schadens verlangen.
- Schriftlich haftbar machen.
- Reklamationsfristen der Beförderungsunternehmen wegen der Regressmöglichkeiten unbedingt einhalten.

4. Unfall-Versicherung

- Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen.
- Hat der Unfall den Tod zur Folge, so muss dies unverzüglich nach Kenntnismeldung gemeldet werden.

5. Kraftfahrt-Versicherung

- Keine Aussage zur Schuldfrage.
- Aufnahme folgender wichtiger Daten vom Unfallgegner: Name, Anschrift und aml. Kennzeichen, Versicherungsgesellschaft, Versicherungsscheinnummer.
- Anfertigung eines Unfallprotokolls und Aufnahme von Zeugennamen.
- Haarwildschäden unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle oder dem Jagdpächter anzeigen.
- Achtung! Bei einem Kasko-Schaden sind Sie weisungsbunden (Gutachter).



BLITZSCHUTZ BEI PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Stationäre Photovoltaik (PV)-Anlagen sind bzw. werden auf vielen Dach- und Geländeflächen montiert. Doch neben den Ertragsberechnungen und den Vorgaben zu elektrotechnischen Installationen wird dem Thema „Blitzschutz bei PV-Anlagen auf Dächern“ nicht immer die notwendige Beachtung geschenkt.

Was aber ist bezüglich Blitz- und Überspannungsschutz genau zu beachten?

Fachgremien haben sich mit dieser Frage beschäftigt. Im Oktober 2009 wurde speziell hierfür ein Beiblatt 5 mit dem Titel „Blitz- und Überspannungsschutz für PV-Stromversorgungssysteme“ zur DIN EN 62305-3 (VDE 0185-305-3) herausgegeben. Dieses Beiblatt regelt u. a. Anforderungen für bereits am Gebäude vorhandene Blitzschutzanlagen.

Die Installation einer PV-Anlage darf auf keinen Fall die Funktion der bestehenden Blitzschutzeinrichtung beeinträchtigen und muss in das vorliegende Blitzschutzkonzept integriert werden. Wird also eine PV-Anlage eingebaut, muss die vorhandene Blitzschutzinstallation gemäß der zuvor genannten Norm angepasst werden.

Die Planung, Errichtung und Prüfung einer Blitzschutzanlage ist durch eine Blitzschutz-Fachkraft gemäß DIN EN 62305-3 durchzuführen.

Auch der versicherungsrechtliche Aspekt darf in diesem Zusammenhang nicht außer Acht gelassen werden. Bei nicht eingehaltenen Bau- und Schutzvorschriften kann es zu Kürzungen oder gar Ablehnung der Versicherungsleistung im Schadenfall kommen. Diese Einschränkung erfolgt in der Regel jedoch nur dann, wenn die Blitzschutzanlage zuvor behördlich gefordert oder vom Versicherer explizit vertraglich verlangt wird.



Impressum

Herausgeber: B&P Versicherungsmakler
Baumgarthuber & Partner GmbH
Gutenbergstraße 9
78056 Villingen-Schwenningen

Redaktion: Elli Karrer, B&P Versicherungsmakler

Quelle: Willis GmbH&Co. KG, Solmsstraße 71-75,
60486 Frankfurt am Main

Bildnachweise: fotolia

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie zu diesen Themen Fragen haben.